



## Satzung

Allgemeine Sterbekasse Kiel, VVaG  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

## § 1 – Allgemeines

1.  
Die Sterbekasse führt den Namen

Allgemeine Sterbekasse Kiel  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)  
(vormals Arbeiter-Sterbekasse Kiel V.V.a.G.)

und hat ihren Sitz in Kiel.

Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

2.  
Die Kasse gewährt ausschließlich beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder ein Sterbegeld.  
Die Höhe des Sterbegeldes und der Beiträge ergibt sich aus der im **Anhang 1** zu dieser Satzung abgedruckten **Beitrags- und Leistungstabelle**, die Gegenstand dieser Satzung ist.

3.  
Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Anzeige in der am Sitz der Kasse erscheinenden Tageszeitung und durch Bekanntmachung in den Betrieben Caterpillar Motoren GmbH & Co. KG, Vossloh Locomotives GmbH und Rheinmetall Landsysteme GmbH.

4.  
Die Kasse untersteht der Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

## § 2 – Aufnahme/Mitgliedschaft

1.  
Pflichtmitglieder der Arbeiter-Sterbekasse Kiel V.V.a.G. waren seinerzeit alle gegen Entgelt beschäftigten Belegschaftsmitglieder der in § 1 Nr. 3 genannten Betriebe, die für ihre Belegschaften Versicherungsschutz bei der Kasse beantragten, nachdem sie die innerbetrieblichen Voraussetzungen für einen geschlossenen Beitritt zur Kasse geschaffen hatten.

Freiwilliges Mitglied konnten auf Antrag alle Pflichtmitglieder beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis (auch Auszubildende und Praktikanten) sowie Ehepartner der Pflichtmitglieder und jugendliche Belegschaftsangehörige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Die Arbeiter-Sterbekasse Kiel V.V.a.G. hat sich in die Allgemeine Sterbekasse Kiel VVaG umbenannt und nimmt als somit freier Verein auch Privatpersonen, die nicht einem der vorgenannten Betriebe angehören, als Mitglieder auf.

Minderjährige Personen können ab Vollendung des 16. Lebensjahres versichert werden.

Das Versicherungsverhältnis mit der Allgemeinen Sterbekasse Kiel VVaG endet nicht durch Ausscheiden (Kündigung, Erreichen des Rentenalters etc.) aus einem der vorgenannten Unternehmen. Ist ein Austritt aus der Versicherung gewünscht, bedarf dies einer gesonderten Kündigung, die direkt gegenüber der Allgemeinen Sterbekasse Kiel VVaG schriftlich zu erklären ist.

2.

Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Dem Mitglied ist ein Versicherungsschein, der auch die Namen etwa versicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

### **§ 3 – Beiträge**

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle (Anhang 1).

Die Beiträge sind jeweils bis zum 18.04. eines Jahres für die Zeit vom 01.01. – 30.06. und bis zum 18.10. eines Jahres für die Zeit vom 01.07. – 31.12. zu zahlen.

Es kann am Lastschriftverfahren teilgenommen werden. Die Einzüge erfolgen zu den vorgenannten Terminen.

Die Beiträge für das laufende Jahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

Beiträge sind längstens bis zum Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses zu zahlen oder bis das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.

Bei einem Eintritt im höheren Lebensalter können die bezahlten Beiträge die Auszahlungssumme übersteigen.

### **§ 4 – Sterbegeld**

1.

Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2.

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht

für den Tarif B nach einer Wartezeit von 6 Monaten;

für den Tarif S nach einer Wartezeit von 3 Jahren mit gestaffelter Leistung:

1. Versicherungsjahr – Rückerstattung der gezahlten Beiträge
2. Versicherungsjahr – 1/3 der Versicherungssumme, mind. jedoch die gezahlten Beiträge
3. Versicherungsjahr – 2/3 der Versicherungssumme, mind. jedoch die gezahlten Beiträge

Diese Wartezeiten entfallen bei Tod durch Unfall.

3.

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

Liegt der Sterbefall zum Zeitpunkt der Meldung gegenüber der Kasse mehr als 10 Jahre zurück, ist der Anspruch auf Auszahlung der Sterbegeldsumme verjährt. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Zahlung verlangt werden kann. Überzahlte Beiträge werden erstattet.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

### **§ 5 – Endes des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkaufsetzung**

1.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2.

Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.

3.

Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

- a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mind. einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
- c) Mitglieder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

4.

Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine beitragsfreie Sterbegeldversicherung, wenn die Beiträge für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind.

Die Höhe der Sterbegeldversicherung ergibt sich für den Tarif A aus der Leistungstabelle im **Anhang 2** zu dieser Satzung.

In den Tarifen B und S wird die Versicherung durch ein Versicherungsmathematiker nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme umgewandelt.

Die Sterbegeldsumme aus den beitragsfreien Sterbegeldversicherungen wird ebenfalls nur im Todesfall ausgezahlt. Ein Rückkaufswert wird nicht geleistet.

Eine Beitragsfreistellung in dem Sinne, dass Beiträge nicht mehr gezahlt und im Todesfall die bis dahin gezahlten Beiträge erstattet werden, sieht die Allgemeine Sterbekasse Kiel VVaG nicht vor.

Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ausschlusses ein Beitragsrückstand wird die Versicherung zum Ende des Monats beitragsfrei gestellt, für den noch ein Beitrag gezahlt worden ist. Der Eintritt mit der beitragsfreien Sterbegeldversicherung erfolgt im Monat danach.

5.

Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach (Nr. 4.), so lebt das frühere Mitglieds- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

## **§ 6 – Änderungsvorbehalt**

Durch eine Änderung des § 2 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder, die Zahlungsweise der Beiträge, die Auszahlung des Sterbegeldes, den Austritt und Ausschluss aus der Kasse sowie die Beitragsrückvergütung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

## **§ 7 – Abgabe von Willenserklärungen**

Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer befugt.

## **§ 8 – Vorstand**

1.

Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern.

3.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, indem er mit einer dafür geeigneten Person einen den arbeitsrechtlichen Erfordernissen genügenden Dienstvertrag abschließt. Die Bestellung des Geschäftsführers und der Abschluss des Dienstvertrages bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit dem Schluss der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

5.

Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

Der gemäß Nr. 3. bestellte Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teil.

6.

Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

7.

Als Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2.

Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mind. der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.

3.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

4.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## **§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung**

1.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12 Nr. 2);
- c) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
- h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 14)

2.

Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und einer Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Mehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenenthaltungen nicht berücksichtigt.

## **§ 11 – Vermögenslage und Verwaltungskosten**

1.

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2.

Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 12 – Rechnungslegung und Prüfung**

1.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.  
Nach Schluss eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

Für die Prüfung der Kasse durch den Sachverständigen gilt die Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

## **§ 13 – Überschüsse und Fehlbeträge**

1.  
Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2.  
Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3.  
Ein sich nach § 12 ergebener Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

## **§ 14 – Folgen der Auflösung**

1.  
Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2.  
Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.



3.

Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 26.05.2016.  
Genehmigt vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel, den 02.08.2016. LS gez. Helga Moos  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2017 und Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium vom 12. Oktober 2017, LS gez. Andre Holstein gelten ab dem 01.01.2018 folgende neuen Beitrags- und Leistungstabellen.**

Seite 1 von Anhang 1

**Anhang 1  
Zur Satzung der  
Allgemeinen Sterbekasse Kiel VVaG  
Beitrags- und Leistungstabellen**

**Tarif A:**

Beiträge:

Tarif A gilt nur für Mitglieder, die bis zum 30.06.1988 in die ASK aufgenommen wurden. Sie haben die Möglichkeit, sich ab 01.07.1988 mit dem Tarif B zu versichern.

Versicherte, die der Kasse bis zum 30.06.1988 beigetreten sind, entrichten folgende Beiträge:

- |                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| 1. Einzelmitglieder:                              | mtl. 0,49 € |
| 2. Ehepaare:                                      | mtl. 0,85 € |
| 3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | mtl. 0,15 € |

In diesem Tarif werden nach dem 30.06.1988 keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen.

Sterbegeld:

1.  
Das Sterbegeld beträgt **255,65 Euro für Männer**  
**306,78 Euro für Frauen**

Es ist weder pfändbar noch unverpfändbar.

2.

Für Kinder verheirateter oder alleinstehender Mitglieder beträgt das Sterbegeld:

- |                                                 |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| a) von Geburt bis zum vollendeten 1. Lebensjahr | 25,56 €  |
| b) vom 2. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr     | 51,13 €  |
| c) vom 4. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr    | 102,26 € |

3.

Wenn das Kind der Kasse nicht gemeldet war, kann die Zahlung des Kindersterbegeldes abgelehnt werden

**Tarif B:**

Tarif B gilt für Mitglieder, die ab dem 01.07.1988 Mitglied in der ASK werden.

Die Beitrags- und Leistungstabelle des Tarif B wurde gemäß Nachtrag III zur alten Satzung vom 13.06.1988 dahingehend geändert, dass nur noch die Beitrags- und Leistungstabelle der Männer als Unisex-Tarif für beide Geschlechter Anwendung findet:

Monats-	1,53 €	2,05 €	2,56 €	3,07 €	3,58 €	4,09 €	4,60 €	5,11 €
beitrag								
Alter	Sterbegeld in €							
16-18	1.242,44	1.702,60	2.162,76					
19-21	1.141,20	1.564,55	1.992,50					
22-24	1.049,18	1.435,71	1.826,85	2.217,99				
25-27	957,14	1.311,46	1.665,79	2.024,71				
28-30	865,11	1.187,22	1.509,34	1.836,05	2.158,16			
31-33	782,28	1.072,18	1.362,08	1.651,99	1.941,89	2.231,79		
34-36	699,44	957,14	1.214,83	1.477,13	1.734,81	1.997,11	2.254,80	
37-39	621,22	851,30	1.081,39	1.311,46	1.541,55	1.771,62	2.001,71	2.236,39
40-42	547,60	750,07	957,14	1.159,61	1.362,08	1.569,16	1.771,62	1.978,70
43-45	483,17	662,63	842,09	1.021,56	1.201,02	1.380,49	1.559,95	1.739,41
46-48		579,81	736,26	892,72	1.049,18	1.205,62	1.362,08	1.518,53
49-51		501,58	639,63	777,67	911,12	1.049,18	1.187,22	1.320,67
52-54			552,20	671,84	791,48	911,37	1.026,16	1.145,81
55-57			478,57	579,81	681,04	782,28	883,51	984,74
58-60				492,37	579,81	667,23	754,67	842,09

**Höchstversicherungssumme: 2.300,81 €**

Bereits versicherte Summen (Tarif A) sind von der Höchstversicherungssumme in Abzug zu bringen.

**Höchstversicherungssumme ohne Tarif A: 2.254,80 €**

Die Höchstversicherungssummen erklären sich dadurch, dass i.d.R. keine Gesundheitsprüfungen bei Neuabschluss durchgeführt werden.

Wartezeit gem. § 4 Nr. 2.

**Tarif S:**

Die Beitrags- und Leistungstabelle wird um einen weiteren Tarif S erweitert.  
Der Tarif S gilt **ausschließlich als Höherversicherung** zu schon bestehenden Versicherungsverhältnissen aus den Tarifen A und B.

Monatliche Beiträge je **460,16 €** Versicherungssumme:

<u>Eintrittsalter</u>	<u>Beitrag</u>
61 Jahre	2,81 €
62 Jahre	2,97 €
63 Jahre	3,13 €
64 Jahre	3,31 €
65 Jahre	3,50 €
66 Jahre	3,71 €
67 Jahre	3,92 €
68 Jahre	4,15 €
69 Jahre	4,40 €
70 Jahre	4,66 €
71 Jahre	4,94 €
72 Jahre	5,25 €
73 Jahre	5,58 €
74 Jahre	5,94 €
75 Jahre	6,35 €

**Höchstversicherungssumme: 6.902,44 €**

Bereits versicherte Summen (Tarif A und B) sind von der Höchstversicherungssumme in Abzug zu bringen.

Das rechnungsmäßige Eintrittsalter ist das Alter des Versicherten bei Beginn der Versicherung, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Wartezeit gem. § 4 Nr. 2.

**Beitragsfreie Sterbegeldversicherung**  
**Gilt nur für den Tarif A**  
**Alle Angaben in Euro**

Ausscheiden erfolgt nach Jahren	Die beitragsfreie Sterbegeldversicherung beträgt bei einem Alter des Ausscheidens von Jahren:								
	bis 30	31-35	36-40	41-45	46-50	51-55	56-60	61-65	66-70
5	21,47	18,92	16,36	14,32	12,78	---	---	---	---
6	26,08	23,01	19,94	17,38	15,34	13,80	---	---	---
7	30,68	27,10	23,52	20,96	18,41	16,36	14,32	13,29	---
8	35,79	31,19	27,61	24,03	21,47	18,92	16,87	15,34	13,80
9	40,90	35,79	31,70	27,61	24,54	21,47	19,43	17,38	15,85
10	46,02	40,39	35,79	31,19	27,61	24,54	21,99	19,43	17,90
11	51,64	45,50	39,88	35,28	30,68	27,61	24,54	21,99	19,94
12	57,26	50,62	44,48	38,86	34,26	30,68	27,10	24,54	22,50
13	63,40	55,73	49,08	42,95	37,84	33,75	30,17	27,10	24,54
14	69,54	61,36	53,69	47,55	41,93	36,81	32,72	29,65	27,10
15	76,18	66,98	58,80	51,64	45,50	40,39	35,79	32,72	29,65
16	---	73,11	63,91	56,24	49,60	43,97	39,37	35,28	32,21
17	---	78,74	69,54	60,84	53,69	47,55	42,44	38,35	35,28
18	---	85,39	74,65	65,96	57,78	51,13	46,02	41,41	37,84
19	---	91,52	80,27	70,56	62,38	55,22	49,08	44,48	40,90
20	---	98,17	86,41	75,67	66,98	59,31	52,66	47,55	43,46